

Satzung des

TC Burg Kendenich e.V.

Stand 06.03.2020

§ 1 Name, Sitz und Zweck, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen T.C. Burg Kendenich e.V. und hat seinen Sitz in 50354 Hürth-Kendenich.

Er ist Mitglied in den zuständigen Fachverbänden, dem KreisSportBund Rhein-Erft e.V. und dem StadtSportVerband Hürth e.V.

Er ist in das Vereinsregister Köln unter VR 700241 eingetragen.

1. Der Club hat den Zweck, durch die Errichtung und Unterhaltung einer Tennisplatzanlage sowie durch die Ausführung aller damit zusammenhängenden Obliegenheiten, den Tennissport und Ausgleichssport zu betreiben und insbesondere die Jugendarbeit zu fördern. Die Durchführung von Wettbewerben und geselligen Veranstaltungen ist dem Club gestattet.

Eine auf Gewinn ausgerichtete Tätigkeit ist ebenso ausgeschlossen wie die Beschäftigung mit politischen oder weltanschaulichen Fragen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Verein bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Lebensordnung, zum Grundgesetz und seiner Gesetze. Er setzt sich für Mitbestimmung, Mitverantwortung, Gleichberechtigung und Chancengleichheit der Menschen ein.
4. Er ist in religiöser, weltanschaulicher und parteipolitischer Hinsicht neutral.
5. Er setzt sich ein für manipulationsfreien Sport und Erziehung zu Fair Play und Respekt ein. Er erkennt die jeweils gültigen Regeln der Nationalen-Anti-Doping-Agentur Deutschland (NADA) an.
6. Er verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Gewalt ist
7. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Mitgliedschaft, Erwerb, Beendigung

1. Der Verein hat ordentliche (aktive) Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden.
3. Die Ehrenmitgliedschaft wird für besondere Verdienste um die Ziele des Vereins verliehen.
4. Fördernde Mitglieder können Freunde und Gönner des Vereins und des Tennissportes werden.
5. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, reicht beim geschäftsführenden Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch ein. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.
Die Entscheidung über das Aufnahmegesuch ist dem Bewerber ohne Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen.

Satzung des

TC Burg Kendenich e.V.

Stand 06.03.2020

6. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die bekannt gegebene Vereinsordnung zu respektieren und hat sich in zumutbarer Weise an der Instandhaltung und Wertschöpfung der Vereinsanlage und des Vereinsbetriebs zu beteiligen.

Der geschäftsführende Vorstand beraumt Arbeitsdienste für die aktiven Mitglieder an und ist berechtigt, nach Abstimmung durch die Mitgliederversammlung, für nicht abgeleistete Stunden eine Ausfallpauschale festzulegen. Ehrenmitglieder sind von solchen Dienstleistungen und Sonderbeiträgen befreit.

7. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.

8. Eine Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.

Der Austritt kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten (Datum Poststempel) erfolgen.

9. Ein Mitglied kann auf einstimmigen Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung,
- b) wenn durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins geschädigt wird,
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins.

Ihm ist Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

§ 3 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge, Umlagen und Sonderbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und in einer Beitragsordnung bekannt gegeben. Sie sind bis zum 31. Januar des Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 4 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an.

Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

2. Bei der Wahl der Jugendvertreter haben alle Mitglieder des Vereins vom 12-ten bis zum 18-ten Lebensjahr Stimmrecht.

3. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

Als Jugendvertreter können Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an gewählt werden.

§ 5 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand als geschäftsführender Vorstand und Gesamtvorstand
- c) der Beirat
- d) Ausschüsse.

TC Burg Kendenich e.V.

Stand 06.03.2020

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils im 1. Quartal eines Geschäftsjahres statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Geschäftsführende Vorstand beschließt,
 - b) von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Geschäftsführenden Vorstand beantragt wird.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.
Zwischen dem Tag der Versendung und der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von drei Wochen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagungsordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Entgegennahmen der Berichte
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
6. Jede Mitgliederversammlung, zu der form- und fristgerecht eingeladen wurde, ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Der Sitzungsleiter stellt dies zu Beginn der Sitzung fest. Dies wird im Protokoll dokumentiert.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Über Anträge, die nicht in der Tagungsordnung aufgeführt sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sind.
9. Personen, die im besonderen Maße sich für die ehrenamtliche Arbeit im Verein bemühen, kann der Vorstand unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage eine Ehrenamtspauschale nach den gültigen Bedingungen des Gesetzes auszahlen.

Satzung des

TC Burg Kendenich e.V.

Stand 06.03.2020

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet
 - a) als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus:
 - dem ersten Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister,
 - dem Schriftführer und
 - dem Sportwart
 - b) als Gesamtvorstand bestehend aus:
 - dem geschäftsführenden Vorstand **a)**
 - Jugendwart
 - Ressortleiter für Öffentlichkeitsarbeit (Pressewart)
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei der Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.
3. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
4. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Beirates.
5. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.
6. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.
7. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Ressortleiter für Öffentlichkeitsarbeit haben jeweils das Recht, an allen Sitzungen der Mannschaften und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

Satzung des

TC Burg Kendenich e.V.

Stand 06.03.2020

§ 8 Beirat

1. Zum Beirat gehören
 - a) Mannschaftsführer,
 - b) Kassenprüfer,
 - c) Trainer,
 - d) Platzwart.
2. Der Beirat soll gewährleisten, dass alle Mitglieder laufend über alle Geschehnisse im Verein informiert werden. Er hat die Aufgabe, bei allen besonderen Maßnahmen und Vorhaben des Vereins beratend mitzuwirken.

§ 9 Ausschüsse

1. Für die Bereiche Jugendsport und Wettkampfsport (Mannschaftssport) werden Ausschüsse gebildet. Sie setzen sich wie folgt zusammen:
 - a) Jugendsport
drei Vertreter der Sportjugend, die von der Jugendversammlung gewählt sind. Sie gibt sich eine Jugendsatzung.
 - b) Wettkampfsport
Die jeweiligen Mannschaftsführer der gemeldeten Mannschaften.
2. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder er beruft.
3. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen.

§ 10 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist jeweils ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer (innen) geprüft. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 13 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung gibt sich der geschäftsführende Vorstand eine Geschäftsordnung und eine Finanzordnung. Er regelt die Benutzung und Instandhaltung der Tennisanlage inkl. Clubhaus durch eine Vereinsordnung. Alle Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

Satzung des

TC Burg Kendenich e.V.

Stand 06.03.2020

§ 14 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Vereinszwecke werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt. Der Vorstand stellt sicher, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugtem Zugriff Dritter und Missbrauch geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf die Daten haben.
2. Jedes Mitglied als natürliche Person hat das Recht auf Auskunft der zu seiner Person gespeicherten Daten, Berichtigung unrichtiger Daten, Löschung unberechtigt gespeicherter Daten, Sperrung berechtigt gespeicherter Daten, soweit diese nicht weiterverarbeitet oder genutzt werden dürfen.
3. Allen Organmitgliedern des Vereins ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt und zu anderen, als dem der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu erheben, zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Näheres regelt die Datenschutzverordnung.

§15 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
2. Bei Auflösung oder der Aufhebung nach den Bestimmungen des BGB oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hürth mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar zur Förderung des gemeinnützigen Sports verwendet wird.

§16 Gültigkeit dieser Satzung

1. Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung als Neufassung am 06.03.2020 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Kendenich 06.03.2020